

BVGer A-436/2014 vom 17. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-436_2014

FR: TAF A-436/2014 du 17 avril 2014

IT: TAF A-436/2014 del 17 aprile 2014

Regeste

Zölle

Erwägungen

E. 1

Die Kosten im Verfahren A-566/2012 von Fr. 14'000.-- werden dem Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 12'600.-- auferlegt. Dieser Betrag wird dem im genannten Verfahren vom Beschwerdeführer einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 14'000.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'400.-- wird ihm zurückerstattet.

E. 2

Die OZD wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer im Verfahren A 566/2012 eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

E. 3

Für das vorliegende Verfahren werden weder Kosten auferlegt noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Daniel Riedo Marc Winiger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.